

Dritte Ordnung
zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnik
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 7. November 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnik an der Fachhochschule Bielefeld vom 8. Januar 1996 (GABl. NW. II S. 204), zuletzt geändert am 4. Dezember 1998 (Abl. NRW 2 S. 492), wird wie folgt geändert:

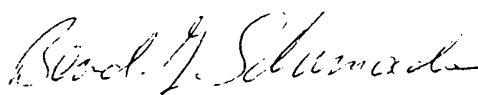
1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis eines dreimonatigen Praktikums gefordert.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Nachweis eines Praktikums ist spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters zu führen.“
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Der Nachweis der praktischen Tätigkeit nach Absatz 2 gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik erworben wurde.“

Artikel II

1. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik vom 07.11.2000 und der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Bielefeld vom 22.11.2000.

Bielefeld, den 22.11.2000



Prof. Dr. B.-J. Schumacher
Dekan